

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-17/2015</b>	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	09.02.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Rechnungsprüfungsausschuss	10.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	20.04.2015	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	23.04.2015	beschließend

**Betreff:**

**Prüfung des Jahresabschlusses der Musterstadt zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 2. Februar 2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Musterstadt zum 31.12.2013 unverändert als seinen eigenen Prüfungsbericht; das Ergebnis der Prüfung fasst er in dem als Anlage 2 beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammen.
2. Der Rat der Musterstadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 gemäß § 96 Abs. 1 GO fest.
3. Der Rat der Musterstadt beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013.
4. Der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 14.431.028,24 € wird aus Mitteln der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

---

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 101 Absatz 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieses Rechnungsprüfungs-amtes (§ 101 Abs. 8 GO).

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 wurde vom Kämmerer am 23. Juni 2014 aufgestellt und vom Bürgermeister am 23. Juni 2014 bestätigt. Er wurde dem Rat in seiner Sitzung am 25. Juni 2014 vorgelegt (Drucksache Nr. 104/2014).

**Prüfungsauftrag**

§ 101 Absatz 1 GO NRW: Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungs-dauern der Vermögensgegenstände

einzu beziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 101 Absatz 3, 4. und 5. Satz GO NRW: Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

### Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss zeigt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und seine Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Nach der Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2013 in der Ratssitzung am 25. Juni 2014 wurden im Rahmen der Prüfung von der Kämmererei eine Reihe von Korrekturen vorgenommen. Dadurch erhöhte sich der Jahresfehlbetrag von 14.181.174,34 € auf 14.431.028,24 €. Eine Übersicht der Korrekturen enthält das Vorblatt zum Prüfungsbericht.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Seine Prüfungsergebnisse hat das Rechnungsprüfungsamt in dem Bericht vom 2. Februar 2015 zusammengefasst.

### Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat keine Tatsachen ergeben, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und der vorbehaltlosen Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 durch den Rat entgegenstehen.

### Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013

Im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 ist der Rat gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet, durch einen gesonderten Beschluss festzulegen, wie der in der Ergebnisrechnung zum 31.12.2013 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.431.028,24 € gedeckt werden soll.

Es wird vorgeschlagen, den in der Ergebnisrechnung 2013 mit 14.431.028,24 € ermittelten Jahresfehlbetrag aus dem Bestand der Allgemeinen Rücklage zu decken.

### Anlage(n):

1. Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Der Bürgermeister